

**Gemeinde 77793 Gutach (Schwarzwaldbahn)**  
**Ortenaukreis**

**Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro**  
**(Euro-Anpassungs-Satzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 5a, 6, 8, 9,10 und 10a des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Gutach am 28. November 2001 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

**Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer**

Die Hundesteuersatzung in der Fassung vom 18. Dezember 1996, zum 01. Januar 1997 in Kraft getreten, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 72,00 EUR. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.“

2. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Hält ein Hundehalter im Gemeindegebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der sich nach Abs. 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 144,00 EUR. Hierbei bleiben nach § 6 steuerfreie Hunde außer Betracht.“

**Artikel 2**

**Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe**

Die Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe vom 29. Juni 1994, zum 01. Januar 1995 in Kraft getreten, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs.1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Kurtaxe beträgt je Person und Aufenthaltstag

a) in der Hauptsaison	0,50 EUR
b) in der Vor- und Nachsaison	0,25 EUR.“

2. § 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Kurtaxepflichtige nach § 2 Abs. 2 haben, unabhängig von der Dauer und Häufigkeit sowie der Jahreszeit des Aufenthalts, eine pauschale Jahreskurtaxe zu entrichten.

Diese beträgt je Person 25,00 EUR.“

### **Artikel 3**

#### **Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuß**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuß vom 27. November 1991, zum 01.01.1992 in Kraft getreten, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Bei der Wertermittlung von Sachen und Rechten beträgt die Gebühr bei einem Wert	
bis 25.000 EUR	200 EUR
bis 100.000 EUR zuzügl. 0,4% aus dem Betrag über 25.000 EUR	200 EUR
bis 250.000 EUR zuzügl. 0,25 % aus dem Betrag über 100.000 EUR	500 EUR
bis 500.000 EUR zuzügl. 0,13 % aus dem Betrag über 250.000 EUR	875 EUR
bis 5.000.000 EUR zuzügl. 0,06 % aus dem Betrag über 500.000 EUR	1.200 EUR
über 5.000.000 EUR zuzügl. 0,04 % aus dem Betrag über 5.000.000 EUR.“	3.900 EUR

2. § 4 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) für die Erstattung eines Gutachtens nach § 5 Abs. 3 Bundeskleingartengesetz vom 28. Februar 1983 beträgt die Gebühr 200 EUR.“

### **Artikel 4**

#### **Änderung der Satzung zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter**

Die Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter in der Fassung vom 29. Juni 1994, zuletzt geändert am 19. November 1996, wird wie folgt geändert:

1. § 6 (Abgabesatz) erhält folgende Fassung:

„Die Abgabe beträgt je Einwohner/Jahr 30,50 EUR.“

## **Artikel 5**

### **Änderung der Hauptsatzung**

Die Hauptsatzung in der Fassung vom 27. September 1995, zum 01. Januar 1996 in Kraft getreten, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 Ziffer 2.1 erhält folgende Fassung:

„2.1 die Bewirtschaftung der Mittel im Haushaltsplan bis zum Betrag von 5.000 EUR im Einzelfall;“

2. § 5 Abs. 2 Ziffer 2.2 erhält folgende Fassung:

„2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 1.500 EUR im Einzelfall;“

3. § 5 Abs. 2 Ziffern 2.5 bis 2.9 erhalten folgende Fassung:

„2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigiebigkeitsleistungen bis zu 500,00 Euro im Einzelfall;

2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu 10 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 2.500 EUR;

2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluß von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 500 EUR beträgt;

2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 2.000 EUR im Einzelfall;

2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von bis zu 1.000 EUR im Einzelfall;“

4. § 5 Absatz 2 Ziffer 2.11 erhält folgende Fassung:

„2.11 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 1.000 EUR im Einzelfall;“

## **Artikel 6**

### **Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 27. September 1995, zum 01. Januar 1996 in Kraft getreten, wird wie folgt:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme bis zu 3 Stunden	15,00 EUR
bis zu 6 Stunden	27,50 EUR
mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	35,00 EUR“

2. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung

Diese wird gezahlt

1.1 als jährlicher Grundbetrag in Höhe von 60,00 EUR

1.2 als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 25,00 EUR

Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.“

## **Artikel 7**

### **Änderung der Feuerwehrsatzung**

Die Feuerwehrsatzung vom 29. Juni 1994, zum 12. Juli 1994 in Kraft getreten, wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert in Höhe von 100 EUR in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.“

## **Artikel 8**

### **Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr**

Die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr vom 29. Juni 1994, zum 12. Juli 1994 in Kraft getreten, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 15 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:

Feuerwehrkommandant 100 EUR/Jahr.“

2. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten gegebenenfalls neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 15 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung:

Feuerwehrkommandant 300 EUR/Jahr  
Gerätewart 250 EUR/Jahr.“

## **Artikel 9**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Für Abgaben, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31. Dezember 2001 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung der Abgabe die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt der Entstehung der Abgabenschuld gegolten haben.

#### Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Gutach, den

Sahr, Bürgermeister